

Das Landgericht Bonn begründet seine entgegenstehende Auffassung damit, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der deutsche Gesetzgeber mit Ratifizierung des Weltpostvertrages vom 15.06.1999 im Jahre 2002 auch schon das absehbare Außerkrafttreten dieses für den internationalen Postverkehr bedeutenden Regelwerkes beschließen wollte.

Der Wortlaut des Art. 65 WPV 1999/2002 ist eindeutig und unmißverständlich.

Warum gleichwohl das Landgericht Bonn vermeint, auf einen (vermeintlich) entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers abstellen zu können, ist nicht eingängig. Als der Gesetzgeber nicht nur die übrigen Bestimmungen des WPV/PPÜ 1999/2002 beschlossen und ratifiziert hat, sondern eben auch Art. 65 WPV/PPÜ 1999/2002.

Das Landgericht Bonn hat in diesem Zusammenhang auch unberücksichtigt gelassen/übergangen, dass es in der BR-Drucks. 105/19 vom 01.03.2019, betreffend die Ratifizierung des WPV/PPÜ 2016 (Istanbul), heißt:

Die Weltpostverträge 1999, 2004 und 2012 sowie die Postzahlungsdienste-Übereinkommen – nur bis einschließlich 2008 von Deutschland unterzeichnet – sind jeweils mit in Kraft treten der Verträge desfolgenden Kongresses außer Kraft getreten. Die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins wurde 2012 komplett neu verabschiedet.

Umgesetzt werden mit diesem Ratifizierungsverfahren nur diejenigen Akte des Weltpostvereins die noch in Kraft sind.

D.h., tatsächlich der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass das WPV/PPÜ 1999/2002 jeweils mit in Kraft treten der Verträge desfolgenden Kongresses außer Kraft getreten sind.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Bonn ist bei dem OLG Köln Berufung eingelegt; Az. 3 U 79/19.

Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

§ 108 Abs. 1 S. 1 ZPO

Die Bürgschaft eines in England ansässigen P & I Versicherers erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht; insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden BREXITS.

[Leitsatz der Redaktion]

LG Hamburg, Zwischenurt. v. 18.01.2019 – 415 HKO 55/18

Die in der Republik Korea ansässige Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung eines Schadens- und Aufwendungsersatzanspruches geltend. Der Gegenstandswert für die Klage ist vorläufig auf 7.760.000,00 € festgesetzt worden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klägerin zur Leistung einer Prozesskostensicherheit zu verpflichten.

Die Verpflichtung, eine Prozesskostensicherheit zu leisten, wird von der Klägerin nicht bestritten. Ebenso hat keiner der Parteien Einwände gegen die Festsetzung einer Sicherheit von 250.000,00 € erhoben.

Die Parteien streiten jedoch über die Art der von der Klägerin zu leistenden Sicherheit.

Die Klägerin möchte eine Bürgschaft der N Ltd. nach Maßgabe eines als Anlage beigefügten Entwurfs stellen und beantragt, diese Art der Sicherheitsleistung zuzulassen.

Sie macht geltend, dass mit den Bedingungen der als Entwurf beigefügten Bürgschaftserklärung die materiellrechtlichen Voraussetzungen erfüllt würden, die nach § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO an die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft einer deutschen Bank gestellt würden. Bei der N Ltd. handele es sich um einen der großen englischen P & I-Versicherer, die bei der Ratingagentur Standard & Poor's mit einem Rating von »AAA« eingestuft worden sei. Sie verfüge über hinreichende Finanzkraft. Die in Rede stehenden Prozesskosten seien im Vergleich zu den Versicherungsschäden, die die angebotene Bürgin regelmäßig reguliere, verhältnismäßig geringfügig. Bedenken hinsichtlich einer möglicherweise erforderlichen Vollstreckung bestünden nicht. Es sei auch bekannt, dass Sicherheiten durch P & I-Versicherer aus der International Group oft P & I-Clubs, zu der die angebotene Bürgin gehöre, immer bedient würden, ohne dass förmliche Vollstreckungshandlungen erforderlich würden.

Die Beklagte wendet sich gegen die Leistung der Sicherheit durch Stellung einer Bürgschaft des P & I Versicherers und macht geltend, dass die N Ltd. per se keine taugliche Bürgin sei. Die Beklagte bestreite im Übrigen sämtliches Vorbringen der Klägerin zur Eignung der angebotenen Bürgin als Bürgin einer Prozesskostensicherheit.

Entscheidungsgründe

Zwischen den Parteien ist die Verpflichtung der Klägerin, gem. § 110 ZPO eine Prozesskostensicherheit leisten zu müssen, unstreitig. Die Parteien haben sich auch nicht gegen die von der Kammer genannte Höhe der Prozesskostensicherheit gewandt. Sie streiten jedoch über die Art der Sicherheit gem. § 108 ZPO. Nach allgemeiner Auffassung ist durch Zwischenurteil zu entscheiden, wenn die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung oder die Höhe der Sicherheitsleistung streitig ist (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl., § 112 Rn. 1). Nach Auffassung der Kammer gilt dies auch, wenn schon im Verfahren über die Anordnung einer Sicherheitsleistung ein Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Art der Sicherheitsleistung gem. § 108 ZPO gestellt wird, und hierüber zwischen den Parteien Uneinigkeit besteht.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist. Das Gericht ist hierbei nicht an die in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO aufgeführten Sicherheiten gebunden; diese Regelung gilt, wenn die Art der Sicherheitsleistung nicht bestimmt wird. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Sinn und Zweck der Verpflichtung zur Stellung einer Prozesskostensicherheit zu berücksichtigen, ebenso wie die Regelung in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO, die zwar keine Entscheidung über andere Sicherheiten nach § 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO ausschließt, die aber zum Ausdruck bringt, welche Arten der Sicherheit der Gesetzgeber grundsätzlich für geeignet hält, um dem Sicherungszweck Genüge zu tun.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO kann eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft nur durch Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts gestellt werden. Hierzu zählt die angebotene Bürgin nicht. Anerkannt ist allerdings, dass auch Kreditinstitute, die zwar nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, aber einen Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen EWR-Staat haben, jedenfalls dann taugliche Bürgen sein können (vgl. Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 04.05.1995 – 5 U 118/93, veröffentlicht in der juris-Datenbank, zu einer schwedischen Großbank), wenn sie nicht nur die Anforderungen erfüllen, die an die Bürgschaft eines Kreditinstituts im Inland zu stellen sind, sondern sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen (vgl. *Muthorst*, in: *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl., Bd. 2, § 108 Rn. 25).

Diese Anforderungen würde die angebotene Bürgin mit der Bürgschaft, wie sie als Entwurf eingereicht worden ist, erfüllen.

Bei der angebotenen Bürgin handelt es sich indessen nicht um ein Kreditinstitut, sondern um ein Versicherungsunternehmen und weicht daher in zweierlei Hinsicht von der Regelsicherheit durch Bürgschaft in § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO ab.

Hinzukommt, dass Großbritannien nach derzeitigem Stand bekanntlich Ende März 2019 aus der Europäischen Union ausscheidet; damit entfällt der Ausgangspunkt für eine Gleichbehandlung von Kreditinstituten, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, und Kreditinstituten, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben (vgl. *Muthorst*, in: *Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl., Bd. 2, § 108 Rn. 25). Dies gilt dann auch für die Frage, ob Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland taugliche Bürgen sein können. Unklar ist etwa, wie sich die Versicherungsaufsicht gestalten wird, und ob sich britische Versicherungsunternehmen weiterhin an die Solvency-II-Richtlinie bzw. an einen inhaltsgleichen Standard zu halten haben.

Auch eine Vollstreckung wird sich dann möglicherweise weder nach dem EuGVÜ noch nach dem Luganer Abkommen richten. Die Risiken und die Unklarheiten, die sich daraus ergeben, können nach Auffassung der Kammer der Beklagten nicht zugemutet werden. Dem würde auch die Wertung des § 110 ZPO selbst entgegen stehen. Der Zweck des § 110 ZPO besteht darin, den obsiegenden Beklagten davor zu schützen, seinen Kostenerstattungsanspruch nicht oder nur mit Schwierigkeiten realisieren zu können.

Die Klägerin ihrerseits hat keine Gründe vorgebracht, die ihr Interesse an der Stellung ihres P & I-Versicherers als Bürgin als so gewichtig erscheinen lassen, dass demgegenüber die Interessen der Beklagten zurückzutreten hätten.

Es hat daher bei der Regelung zu bleiben, nach der die Klägerin eine Sicherheit zu stellen hat, die den Regelsicherheiten des § 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht.

Art. 14 Deutsch-Britisches Abkommens über den Rechtsverkehr vom 03.12.1928

1. Das Deutsch-Britische Abkommens über den Rechtsverkehr vom 03.12.1928 findet im Verhältnis zwischen Deutschland und Malaysia Anwendung.

2. Art. 14 des Abkommens befreit nicht von der Pflicht zur Leistung einer Prozesskostensicherheit.

[Leitsätze der Redaktion]

OLG München, Endurt. v. 05.12.2018 – 7 U 1424/18

(Vorinstanz: LG München I – Zwischenurt. v. 19.03.2018 – 14 HK O 18725/17)

I.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft malayischen Rechts mit Sitz in Kuala Lumpur (Malaysia). Die Beklagte ist eine GmbH deutschen Rechts. Die Klägerin war mit dem Vertrieb der Produkte der Beklagten in Südostasien befasst. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endete im Sommer 2016. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Abrechnung von Provisionen, Erteilung eines Buchauszugs, bezifferte und unbezifferte Provisionen sowie Zahlung eines Handelsvertreterausgleichs.

Die Beklagte hat die Einrede der Prozesskostensicherheit erhoben. Durch das angegriffene Zwischenurteil [...] hat das Landgericht den entsprechenden Antrag der Beklagten zurückgewiesen. [...]

II.

Die Berufung ist begründet. Die Beklagte kann von der Klägerin die Gestellung einer Sicherheit für die Prozesskosten verlangen.

1. Die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 ZPO liegen vor. Die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt (bzw. Sitz, weil es sich bei der Klägerin nicht um eine natürliche Person handelt – vgl. *Zöller/Herget*, ZPO, 32. Aufl., § 110 Rn. 2) nicht in der Europäischen Union.

2. Eine Ausnahme nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO greift nicht. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Klägerin insbesondere nicht nach Art. 14 des Deutsch-Britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 03.12.1928 von der Leistung einer Prozesskostensicherheit befreit.

Keinen Zweifel begegnet die (von den Parteien geteilte) Ansicht des Landgerichts, dass das genannte Abkommen im Verhältnis zwischen Deutschland und Malaysia Anwendung findet. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen werden.

Die Klägerin ist hiernach jedoch nicht von der Leistung einer Prozesskostensicherheit befreit, weil sie keinen Sitz im Inland hat (so auch BGH, Urt. v. 30.06.2004 – VIII ZR 273/03, Rn. 10). »Genanntes Gebiet« i.S.v. Art. 14 des Abkommens kann nur das am Anfang der Vorschrift genannte Gebiet des anderen Vertragsstaats sein, d.h. die Befreiung tritt für einen An-